



Internationales Vertriebsrecht - Frankreich

**von Christian Closhen
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Insolvenzrecht**

Handelsvertreter (gesetzliche Grundlage Art. L 134-1ff Code de Commerce):

- Vertrag bedarf keiner besonderen Form aber für Eintragung in das Handelsvertreterregister muss ein schriftlicher Vertrag vorgelegt werden.
- Informationspflicht des Prinzipals über Annahme von vermittelten Aufträgen und bei drohender Verringerung des Geschäftsvolumens
- Gestaffelte Kündigungsfrist bei unbefristeten Verträgen (1. Jahr: 1 Monat, 2. Jahr: 2 Monate ab dem 3. Jahr: 3 Monate) jeweils zum Monatsende, Befristung möglich
- Bei Beendigung unbeschränkter Entschädigungsanspruch für die verlorene Marktstellung (i.d. Regel 2 Jahresvergütung nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre) Ausschlussfrist 1 Jahr
- Neben Entschädigungsanspruch kommt auch Schadenersatz wegen missbräuchlicher Beendigung des Vertrages in Betracht
- Nachvertragliches Wettbewerbsverbot nur bei schriftlicher Vereinbarung. Beschränkung auf 2 Jahre und auf Bezirk oder Kundenkreis, sowie bestimmte Warengattungen und Dienstleistungen. Keine Karenzentschädigung.

Vertragshändler (keine gesetzliche Grundlage)

- Vertrag bedarf keiner besonderen Form aber bei Festlegung von Preisen und Maßnahmen der Absatzförderung Schriftform erforderlich.
- Vorvertragliche, schriftliche Informationspflicht über Angemessenheit des Vertrages und seine wirtschaftlichen Auswirkungen
- Bei Übertragung einer Markenlizenz muss diese im nationalen Markenregister veröffentlicht werden.
- Keine gesetzliche Kündigungsfrist, Dauer der Frist hängt von den Handelsbräuchen und Branchenvereinbarung ab. Möglichkeit der Überprüfung auch einer vertraglich vereinbarten Frist durch den Richter auf missbräuchliche Beendigung.
- Bei Beendigung grundsätzlich kein Anspruch auf Entschädigung.
- Ausnahme bei missbräuchliche Beendigung: Dann Ausgleichsanspruch in Höhe der Handelsspanne für die Dauer der angemessenen Kündigungsfrist.

- Daneben auch Schadenersatz für nicht amortisierte Investitionen, entgangene Gewinne und immaterielle Schäden.
- Nachvertragliches Wettbewerbsverbot nur bei schriftlicher Vereinbarung. Keine Karenzenschädigung. Wettbewerbsverbot kann Kartellrecht unterliegen, wenn marktbeherrschende Stellung oder Abhängigkeitsverhältnis gegeben ist.